

1. Vertragsabschluss

1.1 STAHL CraneSystems bestellt nur nach seinen Bestellbedingungen. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferer den Auftrag unter Bezug auf seine Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Die Lieferbedingungen des Lieferers haben nur Gültigkeit, wenn sie von STAHL CraneSystems schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn STAHL CraneSystems später Lieferungen abnimmt und Zahlungen leistet. Stillschweigen seitens STAHL CraneSystems ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten.

1.2 Alle Vereinbarungen, welche zwischen STAHL CraneSystems und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Bestellungen von STAHL CraneSystems sind vom Lieferer unverzüglich durch Rücksendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellkopie zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferers nicht innerhalb von drei Werktagen, ist STAHL CraneSystems berechtigt, die Bestellung schriftlich zu widerrufen. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.

1.4 Diese Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2. Eigentum an Zeichnungen, Mustern, Modellen usw.

2.1 An den dem Lieferer von STAHL CraneSystems überlassenen Unterlagen wie Zeichnungen und Mustern sowie Modellen behält sich STAHL CraneSystems Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen.

2.2 Derartige Unterlagen und Modelle sind ausschließlich zu verwenden für die Fertigung auf Grund dieser Bestellung und sind nach Abwicklung derselben unaufgefordert zurückzugeben. Sie unterliegen der Geheimhaltung entsprechend Klausel 11.2.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Alle Preise sind Festpreise und schließen Fracht bzw. Porto und Verpackung ein. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferers mit den handelsüblichen Abzügen. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von STAHL CraneSystems gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferer.

3.3 Die Verpackung muss recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Anderenfalls wird die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Der in der Bestellung spezifizierte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle und, soweit vereinbart, deren Abnahme.

4.2 Im Falle eines schuldhaften Verzuges des Lieferers kann der Besteller eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes für jede volle Woche der Terminüberschreitung verlangen, höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes. Der Besteller kann diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend machen. Er verpflichtet sich, dem Lieferanten gegenüber den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Empfang bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4.3 Der Lieferer ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Einwilligung zulässig.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Die Rechnung soll unbedingt gleichzeitig mit der Ware, jedoch getrennt abgesandt werden. Sie kann nur bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer ausweist; der Lieferant ist für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Verrechnung eines etwaigen Guthabens wird ab dem Tag berechnet, an dem der Besteller sowohl im Besitz der Ware als auch der Rechnung ist.

5.2 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Lieferer verpflichtet, sowohl eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer als auch die für die Warenverkehrsstatistik (INTRASTAT) erforderlichen Zusatzdaten auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung anzugeben.

5.3 Zahlungen leistet STAHL CraneSystems nach Wahl ab Rechnungs- und Wareneingang innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem der Zahlungsauftrag der Bank erteilt wurde. Wird abweichend von diesen Bedingungen eine Anzahlung vereinbart, so hat der Lieferer hierfür eine Bankbürgschaft zu erbringen.

6. Gewährleistung

6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben.

6.2 Der Besteller prüft gelieferte Ware in angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen, etwaige Rügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb von drei Werktagen ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingehen.

6.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bestehen uneingeschränkt. Der Besteller kann nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit kann der Besteller diese selbst oder durch Dritte zu Lasten des Lieferers vornehmen. All diese Rechte gelten auch für zusammengesetzte Waren, wenn Teile derselben sich als mangelhaft erweisen.

6.4 Die Verantwortlichkeit für Produktschäden umfasst die Pflicht des Lieferers, den Besteller auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich entspringt und eine Außenhaftung besteht. Für die Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungsfristen unterhält der Lieferant eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von im Einzelfall jeweils EURO 2.000.000,00 pro Personen- und EURO 1.000.000,00 pro Sachschaden; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Auf Anforderung verpflichtet sich der Lieferant zur Abtretung dieser Versicherungsansprüche an den Besteller.

6.5 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in drei Jahren, gerechnet ab Übergabe am vereinbarten Ort bzw. bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen ab dem Abnahmetermin, welcher im schriftlichen Abnahmeprotokoll genannt wird.

7. Ersatzteile

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

7.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat er STAHL CraneSystems davon zu unterrichten und den Zeitpunkt der letzten Bestellmöglichkeit mitzuteilen. Auf Verlangen sind alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Informationen, Unterlagen, technische Beschreibungen, ggf. auch Einrichtungen auszuhändigen. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

8. Warenursprung

8.1 Am Anfang eines jeden Kalenderjahres übersendet der Lieferer eine Langzeitlieferantenerklärung, aus welcher die Herkunft von Ursprungswaren zu ersehen ist. Sollte dies für bestellte Artikel im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferer verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen. Liegt uns weder eine Langzeitlieferantenerklärung noch der Vermerk auf dem Lieferschein vor, so wird unterstellt, dass es sich um EG-Ursprungsware handelt.

8.2 Für den Fall der Nichtbeachtung haftet der Lieferer für einen dem Besteller hieraus entstehenden Schaden. Der Schaden kann zivilrechtlicher, bußgeldrechtlicher und strafrechtlicher Natur sein (z. B. Nachforderungen ausländischer Tarife, Strafzölle, Bußgelder u. ä.).

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Empfangsort; für Zahlungen ist der Erfüllungsort Stuttgart.

10. Abtretung

10.1 Eine Abtretung irgendwelcher gegen STAHL CraneSystems gerichteter Forderungen oder Ansprüche des Lieferers ist nur mit vorheriger Zustimmung von STAHL CraneSystems möglich. Der Lieferer sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die an STAHL CraneSystems gelieferte Ware von Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist, insbesondere frei von Vorbehaltseigentum. Falls die gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, wird bereits jetzt ein etwaiges Anwartschaftsrecht auf Übertragung des Eigentums des Lieferers vereinbart.

10.2 Der Lieferer haftet auf Ersatz aller STAHL CraneSystems infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die STAHL CraneSystems dadurch erleidet, dass STAHL CraneSystems die gelieferte Ware nicht plangemäß verwenden kann.

11. Geheimhaltung

11.1 In Übereinstimmung mit BDSG speichert und verarbeitet der Lieferer die Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und übergebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen u. dgl.) während und nach Abwicklung dieses Vertrages geheim zu halten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit die Informationen oder Unterlagen allgemein bekannt geworden sind.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Bestellungen von STAHL CraneSystems ist Stuttgart. Der Besteller hat jedoch das Recht, den Lieferer auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Das gesamte Vertragsverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bestellbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen davon nicht berührt.